

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 7. Dezember 1900.	Nr 52.
Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Erennung . . . Seite 618	3. Handel- und Gewerbe-Wesen: Fortsetzung der letzigen Staatsverträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 620	4. Schiff-Wesen: Fortsetzung von Nachrichten aus dem Auslande 624
2. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Vernehmung der Schiffsmannschaften in Kriegs- zeit und bei Unfällen 610		

I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den hiesigen Kaiserlichen Legation, Schiffs-
waffer Hermann Donner, in Wies (Schweiz) zum Vize-Konsul beauftragt zu ernennen geruht.

2. Marine und Schifffahrt.

Bestimmungen

über die gegenseitige Vernehmung der Schiffsmannschaften in Deutschland und den Niederlanden.

Weshalb in Folge des Erlasses der deutschen Schiffsmannschaftsverordnung vom 1. März 1895 und der niederländischen Verordnung über die Vernehmung von Schiffskapitänen vom 18. September 1895 zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden eine unterseitige Verständigung wegen gegenseitiger Vernehmung der Schiffsmannschaften notwendig ist, werden die Schiffskapitäne beiderseitigen Handelsmannen, wie folgt, beauftragt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen Schiffe niederländischer Segel- und Dampf-
schiffe, einschließlich der auf Grund der niederländischen Verordnung vom 18. Dezember 1897